

Quell-Texte zum Thema: BÜRGERRECHT

KrAC B II/2 Nr. 1 Bürgerrechtsgebühren 4.11.1678

Von Gottes Gnaden Wir, Johann Ernst pp urkunden hiermit und bekennen, dass uns unsere lieben Getreue, der Rat zu Bürgel untertänigst eröffnen und zu vernehmen geben lassen, was maßen hierbevor kraft eines in ao 1630 erhaltenen Fürstl. Altenb. Befehls, von einem jedweden, so zu gedachten Bürgel das Bürgerrecht gewinnen wollen, sechs Gulden gefordert und vorher erlegt werden müssen, welche Verordnung aber zeither durch oftmalige Connivenz (= durch die Finger sehen) ihrer Vorfahren, auch auf beschehene Vorbitte eines und des andern zu merklicher Schwächung der daselbst ohnedas sonst sehr geringen jährlichen Ratsgefälle ganz wieder in Abfall kommen, daher obbemelter Rat um gnädigste Confirmation und Erneuerung des Fürstl. Befehls untertänigst nachgesucht.....

Als concediren, verwilligen und verordnen wir... hiermit, dass hinfüro von dato an ein jedweder, so in mehrbenannter Stadt Bürgel sich setzen und Bürger werden will, vor Erlangung des Bürgerrechts daselbst Sechs Gulden zu erlegen, auch oftbesagter Rat über dieser verneuertem Verordnung und gnädigsten Concession selbst sträcklich zu halten und nicht das geringste darwider einzuführen allerdings schuldig sein solle....

Geben Weimar zur Wilhelmburg den 4. Nov. 1678

Johann Ernst

KrAC A 1 Seite 167/68
Kanzleischriftsässigkeit 1640

Nachdem Herzog Friedrich Wilhelm den Schösser in Eisenberg angewiesen hatte, die offizielle Einführung des neuen Inhabers des Klosters Bürgel, Junker Georg Albrecht von Meusebach in sein Amt einzuführen und die Vorbereitungen dafür zu treffen, schreibt der Rat an den Herzog:

„...Dass euer Fürstl. Gn. aus sonderbarem gnädigen Bedenken Junker Georg Albrecht von Meusebach zu Ottendorf dero Amt und Stadt Bürgel auf 9 Jahr wiederkäuflich ablassen und dem Herrn Amtsschösser zu Eisenberg die Anweisung gnädig befohlen, haben wir aus desselben uns zugefertigter Citation mit mehreren vernommen,

Wann dann, gnädiger Fürst und Herr, wir aus der Citation verstehen, dass wir gedachten von Meusebach Gerichts – und Lehnpflicht auf nächsten Sonntag neben den Bürgelischen Amtsuntertanen leisten sollen, solches aber hiebevorn und sonderlich bei Antritt des Herrn General Vitzthum niemals beschehen, sondern wir, der Rat, sind damals beim geleisteten Handschlage vor uns und unsere Bürger gelassen worden, haben auch von undenklichen Jahren herbracht, dass, wenn ein Bürger hiebevorniger Zeit ins Amt Bürgel begehret worden, dasselbe uns allezeit schriftlich darum ersuchen müssen.

Derowegen ist und gelanget an Euer Fürstl. Gnaden unser ganz untertäniges, demütiges und hochfleißiges Bitten, sie wollen gnädig geruhen, uns, die wir ohne das auf Canzleischrift sitzen bei altem Herkommen gnädiglich schützen und den Herrn Amtsschösser zu Eisenberg noch vor nächstfolgenden Sonntag gnäd. Befehl erteilen, dass er uns mit untertäniger Pflichtleistung verschonet und unbelegt lassen möge.

Wir sind Herzogen erbötig, alles dasjenige, was Eure Fürstl. Gnaden gnädig angeordnet, dem von Meusebach williglich zu praestiren.

Solches auch.....

Datum Bürgel 2. Decemb. 1640

Antwort des Herzogs Friedrich Wilhelm an den Schösser zu Eisenberg:

Lieber Getreuer, Du hast Dich untertänig zu erinnern, was wir dir wegen der an den Vesten unsern lieben getreuen Georg Albrecht von Meusebach zu Ottendorf nunmehr bewilligten Anweisung unserer Untertanen des Amts Bürgel gnädig anbefohlen, befindest auch aus der Beifuge, was an uns der Rat daselbsten deswegen in Untertänigkeit gelangen lassen, und dass sie als Cantzleischriftsassen vor sich und wegen ihrer Bürgerschaft bei dem gewöhnlichen Handschlage gelassen werden möchten, gebeten. Wann es dann mit der Anweisung ermeldes Rats und der Bürgerschaft billig anderer Gestalt nicht gehalten wirdet, als hiebevorn bei der, dem Churfürstl. Sächs. General über dero Cavallerie, Friedrich Wilhelm von Vitzthumb, erfolgten Einführung geschehen, maßen es auch der aufgerichtete Contract an sich selbst also vermag.

Als begehren wir hiermit, du wollest dich bei itziger Anweisung gleicher gestalt darnach richten und es anders nicht halten.

Daran geschieht unser Meinung.

Datum Altenburg den 5. Decembris 1640